



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Gegen Empfangsbestätigung



Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt



Unser Zeichen: 11-144-31
Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 20.12.2006 i. V. m. Antrag auf Standortverschiebung vom 23.7.2007 nach
§ 4 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den
Betrieb einer Windkraftanlage (Anlagentyp Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotor-
radius 41 m, Nennleistung 2 MW) auf Gemarkung Welschbillig, Flur 27, Flurstück 130/2
(RW: 2.538.671, HW: 5.523.091)

A. Genehmigungsbescheid

Zu Gunsten der



wird auf Antrag vom 20.12.2006 i. V. m. Antrag auf Standortverschiebung vom 23.7.2007 gemäß §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der derzeit geltenden Fassung vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritte und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden-,

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0 • Fax: (0651) 715-200

Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de

Sprechzeiten: montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Trier, Konto 430 (BLZ 585 501 30) • Volksbank Trier, Konto 138000 (BLZ 585 601 03)



die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (Anlagentyp Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotorradius 41 m, Nennleistung 2 MW) auf Gemarkung Welschbillig, Flur 27, Flurstück 130/2 (RW: 2.538.671, HW: 5.523.091), nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeinträgen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) genehmigt.

II. Antrags- und Planunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende vorgelegte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Anlage 1: Antrag auf Standortverschiebung vom 23.7.2007 mit Lageplänen und Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung
- Anlage 2: 2 Schreiben vom 30.11.2007 mit Lageplan und Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung
- Anlage 3: Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 3.12.2007 zum Antrag auf Standortverschiebung vom 23.7.2007
- Anlage 4: Gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Welschbillig vom November 2007
- Anlage 5: Umweltverträglichkeitsstudie, Fachbeitrag Naturschutz
- Anlage 6: Antrag mit Formblatt nach BImSchG vom 20.12.2006
- Anlage 7: Bauvorlagen
- Anlage 8: Kosten
- Anlage 9: Standort und Umgebung
- Anlage 10: Anlagenbeschreibung
- Anlage 11: Stoffe
- Anlage 12: Abfallvermeidung
- Anlage 13: Abwasser
- Anlage 14: Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- Anlage 15: Anlagensicherheit
- Anlage 16: Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- Anlage 17: Brandschutz
- Anlage 18: Störfallverordnung -12.BImSchV
- Anlage 19: Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Anlage 20: Typenprüfung

III. Fristsetzung:

Nach § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV. Allgemeine Hinweise:

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrunde liegenden Antrags- und Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich beim Betrieb der Anlage ergeben, sind in einem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.

V. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen, § 12 Abs. 1 BImSchG) erteilt:

Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose der Fa. ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, Bericht Nr. 2007_053

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

1. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
L IP 12	Bohrshof, Bohr	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort ist entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Hierzu ist die beantragte Windkraftanlage so zu betreiben, dass die von ihr erzeugten Schallleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreiten:

WKA Nr. „06“, (18) Fa. ENERCON, Typ E-82 2.0 MW 104,0 dB(A)

3. Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der von ihr an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		Immissionsanteil, nachts
L IP 12	Bohrshof, Bohr	31,2 dB(A)

Der v. g. Immissionsanteil ergibt sich aus folgendem Einzelpegel:

von WKA Nr. „06“, (18) 31,19 dB(A)

(s. detaillierte Ergebnisse-, Gesamtbelastung. IP 12 Bohrshof, Bohr, der o. a. Schallimmissions- und Schattenwurfprognose).

4. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht
5. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
6. Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an dem maßgeblichen

Immissionsort „Bohrshof, Bohr“ (Immissionspunkt L IP 12)

die Gesamtbelastung des durch die beantragte Windkraftanlage erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung). Die Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastr. 8, 54290 Trier, abzustimmen und der Messbericht dort unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkte	
G	Schwarzkreuz Nr. 4, Burghard
H	Schwarzkreuz, Jägerhof, Gluth
I	Schwarzkreuz, Auf der Plat
J	Am Kalkofen Nr. 2, Rausch
K	Am Kalkofen Nr. 2, Bohr
L	Bohrshof, Bohr
Q	Eisenach, Hof Hoffmann

Schattenwurfzeiten aus. Da die Vorbelastung durch die bereits errichteten bzw. genehmigten Windkraftanlagen eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d erreicht, ist die beantragte Windkraftanlage jeweils mit einer Abschaltautomatik auszurüsten. Die Abschaltautomatik ist dabei so zu programmieren, dass an den Immissionspunkten G, H, I, J, K, L und Q durch die beantragte Windkraftanlage kein Schattenwurf entstehen kann. An den o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle, für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.